

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/24 6Ob782/78, 7Ob608/88, 7Ob658/88, 1Ob685/88, 7Ob519/90, 6Ob162/08d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1979

Norm

EheG §49 D

EheG §56 A

Rechtssatz

Auf die Verzeihung im Sinne des § 56 EheG ist von Amts wegen Bedacht zu nehmen, wenn sich auf Grund des in Erscheinung getretenen Verhaltens des beklagten Eheteiles Anhaltspunkte dafür ergeben. Die in den Entscheidungen 5 Ob 110/64 = EFSIg 2435 und 8 Ob 157/68 = EFSIg 10337 vertretenen Ansicht wird abgelehnt, da sie schon mit dem Wortlaut des § 56 EheG nicht vereinbar ist (ähnlich 5 Ob 211/72 = EFSIg 18250).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 782/78

Entscheidungstext OGH 24.01.1979 6 Ob 782/78

Veröff: RZ 1980/29 S 136

- 7 Ob 608/88

Entscheidungstext OGH 30.06.1988 7 Ob 608/88

nur: Auf die Verzeihung im Sinne des § 56 EheG ist von Amts wegen Bedacht zu nehmen, wenn sich auf Grund des in Erscheinung getretenen Verhaltens des beklagten Eheteiles Anhaltspunkte dafür ergeben. (T1)

- 7 Ob 658/88

Entscheidungstext OGH 22.09.1988 7 Ob 658/88

nur T1

- 1 Ob 685/88

Entscheidungstext OGH 30.11.1988 1 Ob 685/88

Abweichend; Beisatz: Keine amtswegige Prüfung ohne entsprechendes Vorbringen. (T2)

- 7 Ob 519/90

Entscheidungstext OGH 22.02.1990 7 Ob 519/90

Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Allerdings können Feststellungen über eine Versöhnung der Streitteile bei der rechtlichen Beurteilung, der das Verhalten der Ehegatten während der gesamten Ehe und insbesondere in der letzten Zeit zugrundezulegen ist, nicht unberücksichtigt bleiben. (T3)

- 6 Ob 162/08d

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 162/08d

Vgl; Beisatz: Dass das Berufungsgericht darin ein (wohl gerade noch) ausreichendes Vorbringen der Frau in Richtung Verzeihung bzw fehlendes Empfinden als Ehezerstörung durch den Mann im Sinne des § 56 EheG gesehen hat, ist durchaus vertretbar. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0056872

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at